

Evangelische Kirchen und Demokratie in Österreich

Denkschrift der Generalsynode 2002

Gremium	Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich
Funktionsperiode	12. Generalsynode
Session	2. Session
Beschlussdatum	23. Oktober 2002, St. Pölten
ABl. Nr.	---

Das Engagement von Kirche und Diakonie im sozialen Bereich, öffentliche Stellungnahmen kirchlicher Gremien und Repräsentanten sowie die Frage nach der politischen Dimension des kirchlichen Amtes haben innerhalb und außerhalb unserer Kirche wiederholt die Frage laut werden lassen, mit welchem Recht die Kirche politisch handelt, woher sie den „Auftrag zur Einmischung“ nimmt und wo denn die Grenze liegt zwischen einer notwendigen Teilnahme am politischen Diskurs und der unzulässigen Einmischung in das parteipolitische Kräftespiel.

Aus diesem Grund hat die Generalsynode der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. am 25. Oktober 2000 einen synodalen Prozess zum Thema „Evangelische Kirchen und Demokratie in Österreich“ angeregt. In dessen Rahmen legt der Theologische Ausschuss folgende Stellungnahme vor, die sich in sieben Abschnitte gliedert:

- I. Biblische Grundlagen
- II. Himmelreich und Erdenmacht in der protestantischen Tradition
- III. Paradigmenwechsel: Vom Untertan zum Staatsbürger
- IV. Demokratie und Kirche - eine Verhältnisbestimmung
- V. Fundamente der Demokratie
- VI. Lerngemeinschaft Demokratie
- VII. Herausforderung, Ermutigung und Selbstverpflichtung

I. Biblische Grundlagen

I.1 Bewusstsein der Differenz

Die Bibel äußert sich nicht zur Demokratie, wohl aber zu anderen Formen von Gesellschaft und Staat. Wenn wir unseren modernen Demokratiebegriff in Beziehung setzen wollen zu biblischen Aussagen, müssen wir berücksichtigen, dass sich der Begriff „Demokratie“ außerhalb des Vorstellungshorizontes des Alten wie auch des Neuen Testaments befindet - oder auch der großen Reformatoren.

Wenn wir fragen, wie in der Bibel und in der Christenheit die Erfahrung von Gottes Macht wie auch von seinem Schwelgen im politischen und sozialen Handeln umgesetzt wird, so tun wir das, um im Bewusstsein dieser Differenz unsere eigenen Überlegungen und Entscheidungen am Zeugnis der Bibel und am Bekenntnis der Kirche zu messen.

Wir lassen uns dabei von der Frage leiten, inwieweit in der jüdisch-christlichen Tradition Glaube und Gesellschaft einander bedingen; wo sie aufeinander bezogen sind und wo sie einander Freiraum gewähren. Wir fragen weiter nach den Konvergenzen zwischen dem biblischen Menschenbild und den weltanschaulichen Voraussetzungen für die moderne Demokratie.

I.2 Die Erde ist des Herrn - politische und soziale Konsequenzen aus dem Alten Testament

Das ganze Alte Testament ist ein „politisches“ Buch. Es ist entstanden unter dem Eindruck von geschichtlichen Ereignissen, insbesondere der Zerstörung der Staaten Israel und Juda durch die Assyrer und die Babylonier und aus der dementsprechenden Frage nach Gottes Macht und Gerechtigkeit. Das Geschichtswerk und die Propheten antworten mit dem Bekenntnis, dass die Geschichte des Volkes Israel der Ort der Begegnung Gottes mit seinem Volke war, ist und bleiben wird.

Diese Geschichte erweist Gottes Heilshandeln in einem universalen Horizont, zeigt aber auch den Ungehorsam des Volkes gegenüber Gottes Wort und Weisung im politischen, sozialen und kultischen Bereich auf. So wird auch die Geschichte des Scheiterns verstanden und erzählt als Ruf zur Umkehr und damit als Verkündigung einer neuen Hoffnung.

Diese Deutung des politischen Schicksals aus dem Glauben und der Bezug des Glaubens auf das politische Ergehen hat Konsequenzen:

Der König ist kein altorientalischer Despot, sondern dem Gesetz Gottes verpflichtet. Der Glaube des Volkes bewährt sich in einem gerechten und barmherzigen Leben. Das Motiv des Bundes wird aus der internationalen Politik übernommen und beschreibt die Ernsthaftigkeit der Beziehung zwischen Gott und seinem Volk. Die Propheten kritisieren die Politik der Könige am Maßstab dieses Bundes. Das soziale Verhalten soll der eigenen

Erfahrung als Fremdlinge in Ägypten entsprechen und sich an der Vision einer Gesellschaft in Geschwisterlichkeit und ohne Armut orientieren.

Das zeigt sich in den zehn Geboten (Exodus 20,1-17), im sogenannten Bundesbuch, der wahrscheinlich ältesten Sammlung von Gesetzen in Israel (Exodus 20,22-22,33) und im sozial-politischen Reformprogramm des Deuteronomiums (5. Mose Kap. 15, 24 und 25). Ein modern anmutendes Sozialrecht im Sinne unseres Sozialstaates findet sich beim Propheten Nehemia im 5. Kapitel: Sozialer Ausgleich, Steuererleichterung für die finanziell schwächeren Schichten, Familienbeihilfe und Schuldenerlass.

Die Vision Israels von einem Staat und einer Gesellschaft auf der Grundlage der Tora lässt sich als eine Art „Politischer Dekalog“ zusammenfassen:

1. Der Staat, in welcher Form auch immer, wird bejaht und zugleich relativiert
2. Der Staat ist Gott untergeordnet
3. Menschen, die sich Gott und dem Nächsten verantwortlich wissen, haben den Staat an seine Aufgaben und Pflichten zu erinnern
4. Das erfordert die Bereitschaft, die politisch Verantwortlichen zu begleiten und sich, wo nötig, kritisch in die Politik einzumischen
5. Der Staat und seine Institutionen sind für das Volk da, nicht umgekehrt.
6. Soziale Gerechtigkeit, Respekt vor dem Recht und Rücksichtnahme auf die Schwachen sind Grundelemente des Staates
7. Jeder Mensch soll die materiellen Güter haben, die er zum Leben braucht
8. Gottes Wille für die Menschen hat nicht nur eine Gegenwarts-, sondern auch eine Zukunftsperspektive
9. Der Staat soll Gottes Willen respektieren und umsetzen
10. Eine positive Einstellung zum Staat ist selbst im Exil noch möglich und gefordert: „Suchet der Stadt Bestes, in die ich euch habe führen lassen und betet für sie zum Herrn; denn wenn's ihr wohlgeht, geht's euch auch wohl" (Jeremia Kap. 29)

I.3 Seid untertan der Obrigkeit - dem Tier aus dem Abgrund? Der Staat als vorletzte Wirklichkeit im Neuen Testament

Jesus verkündigte das kommende Gottesreich; das politische Machtgefüge war vordergründig kein Thema. Die Mitte seiner Verkündigung war das Vertrauen auf die Macht Gottes, das Gebot der Nächsten- und der Feindesliebe und der Ernst der Nachfolge im Vorgriff auf das anbrechende Gottesreich.

Im Neuen Testament finden sich zwei unterschiedliche Sichtweisen des Staates: In Römer 13,1-7 „*Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat ...*“ sowie in Markus 12,13-17 „*Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist*“ kommt eine

wohlwollende Sicht zum Tragen. Der Staat erscheint hier in Wahrnehmung seiner politischen Funktionen als gut und segensreich.

Die gegenteilige Anschauung finden wir in Apokalypse 13,1-10: *„Und ich sah ein Tier aus dem Meer aufsteigen, das hatte...zehn Kronen... Die ganze Erde betete das Tier an... Und es tat sein Maul auf zur Lästerung gegen Gott... Und ihm wurde Macht gegeben, zu kämpfen mit den Heiligen und sie zu überwinden“* - sowie in Apostelgeschichte 5,29: *„Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen“*.

Welt-Bejahung im Zeichen der Menschwerdung Gottes und Welt-Relativierung im Zeichen des Kreuzes haben im Neuen Testament also nebeneinander Platz.

Dahinter steht auch eine geschichtliche Entwicklung. Der Staat zur Zeit Jesu, das war einerseits das Land des Volkes Israel mit Selbstverwaltung im religiösen Bereich. Dieses Land war aber zugleich Römische Provinz unter dem Römischen Recht.

Die Römische Besatzungsmacht war unter der Bevölkerung verhasst; auch die Jesus-Bewegung litt unter der Besatzung, ihr Widerstand drückte sich allerdings nicht durch Gewaltaktionen aus. Paulus konnte sich in seinem Prozess sogar darauf berufen, dass er das Römische Bürgerrecht besitze (Apostelgeschichte 23).

Als gegen Ende des ersten Jahrhunderts die Römischen Kaiser allerdings als Götter verehrt werden sollten, verweigerten dies die Christen. In der Folge wurden sie als Gottlose und Staatsfeinde verfolgt und getötet. Aus dieser Zeit stammt die Apokalypse des Johannes.

Fundamentale politische Aussagen werden im Neuen Testament überwiegend im Rahmen ethischer Diskurse gemacht. Hier ist insbesondere auf die Bergpredigt (Matthäus 5-7) bzw. die Feldrede Jesu (Lukas 6) zu verweisen. Denen, die „Frieden stiften“, wird gesagt, dass sie „selig“ seien; ebenso jenen, „die da hungert und dürstet nach Gerechtigkeit“. Das Leitmotiv, das sich durch die gesamte Bergpredigt zieht, ist das „Gesetz der Liebe“. Dementsprechend stehen in der Verkündigung Jesu und in seinem Handeln die Liebe zu den Armen, Schwachen und den gesellschaftlich Geächteten im Vordergrund, insbesondere auch sein Eintreten für alle, die unter dem Druck von religiösem Rigorismus zu leiden hatten (die Aussätzigen, die „Sünder“ oder der Mann, der am Sabbat geheilt wurde ...). Von großer Achtung getragen ist auch der Umgang Jesu mit Frauen.

Bezeichnend ist insgesamt die in der Taufe begründete Gleichheit von „Jude und Grieche, Sklave und Freier, Mann und Frau“ (Galaterbrief Kap. 3,28) und die geschwisterliche Grundstruktur der von Paulus gegründeten Gemeinden, exemplarisch dargestellt im Bild des einen Leibes mit den verschiedenen Gliedern (1. Korintherbrief, Kap. 12). „Nicht herrschen, sondern dienen“ war von Beginn an eines der Grundmotive der Nachfolgerinnen und Nachfolger Jesu.

Im Lauf der Kirchengeschichte fanden sich immer wieder Menschen, die den Versuch unternommen haben, die Bergpredigt Jesu radikal in die Tat umzusetzen. Ihnen wurde von Staat und Kirche - unter Hinweis auf das politisch Machbare - meist widersprochen. Phi-

losophen und Friedensforscher unserer Tage weisen aber darauf hin, dass nur eine an der Lehre Jesu orientierte Politik unsere Zukunft langfristig wirklich sichern kann.

Ein wichtiges Element der christlichen Haltung gegenüber dem Staat ist die Fürbitte für die Regierenden: „*So ermahne ich nun, dass man vor allen Dingen zuerst Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksagung tue für alle Menschen, für die Könige und alle Obrigkeit ...*“, heißt es in einer späteren Schrift des Neuen Testaments (1. Timotheusbrief Kap. 2,1).

Das junge Christentum war - jedenfalls bis zur Konstantinischen Wende - soziologisch gesehen im Wesentlichen eine „Bewegung von unten“.

Die Gemeinden lebten in dem Bewusstsein, dass sie „hier keine bleibende Stadt“ haben, sondern „die zukünftige suchen“ (Hebräerbrief, Kap. 13,14). Die Strukturen der gegenwärtigen Welt sind in Tod und Auferstehung Jesu bereits „ihrer Macht entkleidet“ und zum „Triumph gemacht in Christus“ (Kolosser 2,15). Eine derart lebendige Erwartung des „nahe herbeigekommenen“ Gottesreiches ließ die Fragen der politischen Weltgestaltung in den Hintergrund treten.

II. Himmelreich und Erdenmacht in der protestantischen Tradition

II.1 Vorreformatorische Entwicklungen

Mit dem Eintritt der Kirche in den Status einer auch politisch relevanten Größe bedurfte es der systematischen Bearbeitung des spezifisch christlichen Ansatzes zur Weltgestaltung. Eine erste umfassende Theorie dazu findet sich in der Schrift „*De civitate Dei*“ von Aurelius Augustinus aus dem frühen 5. Jahrhundert. Unter dem Eindruck der Übernahme des Römischen Reiches durch germanische (und damit „heidnische“) Führungsschichten hat Augustin dem Staat und der Kirche ihre je spezifischen Aufgaben zugewiesen.

Die Realität des Mittelalters ist Augustin jedoch nicht gefolgt. Seit Karl dem Großen war die ununterscheidbare Vermischung von Politischem und Spirituellem wieder der Normalfall.

Bemerkenswert für den Zusammenhang von Kirche und Demokratie ist die Tatsache, dass die mittelalterliche Kirche durch ihre Theologie und Verwaltungspraxis (man denke nur an Synoden und Konzile) einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Repräsentativsystems sowie seiner Sozial- und Rechtsstrukturen geleistet hat, besonders durch die Verfahrensregeln, wie etwa der Orden, Mehrheitsvotum, Zweidrittelquorum, geheime Abstimmung, Wahlbevollmächtigung, freies Mandat oder verschiedene Wahlvorgänge, um zu einer Entscheidung zu gelangen.

Die jahrhundertelange Auseinandersetzung zwischen Papst und Kaiser, zwischen Sacerdotium und Imperium, endete nicht mit einem Sieg des einen über den anderen, sondern

führte zum Aufstieg der Nationalstaaten mit ihrem Selbstbewusstsein, einschließlich ihrer äußeren und inneren Souveränität (auch der Kirche gegenüber).

II.2 Martin Luther: Die linke und die rechte Hand Gottes

Das lutherische Verständnis des Staates sowie des politischen Handelns ist nachhaltig durch auf Luther zurückgehende Unterscheidungen geprägt, welche im 20. Jahrhundert auf den Begriff der sogenannten Zwei-Reiche-Lehre gebracht wurden.

Luther konnte dabei auf ältere Vorstellungen (insbesondere Augustins) zurückgreifen, er führte diese dann aber auf ganz neue Weise weiter.

Im Reich Gottes zur rechten Hand herrscht Jesus Christus durch Wort und Sakrament: Hier ist Gleichheit und Gerechtigkeit unter allen Gliedern verwirklicht, es bedarf des Gesetzes nicht. Die Christen tun das Gute aus Dankbarkeit über die erfahrene Güte.

Das Reich Gottes zur Linken braucht dagegen eine feste Ordnung für das Zusammenleben der Menschen und Machtmittel zur Durchsetzung von Recht und Gerechtigkeit. Die weltliche Obrigkeit ist dazu berufen, dieser auf Vernunft und Verantwortung gründenden Ordnung den geschuldeten Gehorsam notfalls „mit dem Schwert“ zu verschaffen.

In der Bekenntnisschrift der Lutherischen Kirche „Confessio Augustana“ (CA), heißt es in Artikel 16:

„Von ... dem weltlichen Regiment wird gelehrt, dass alle Obrigkeit in der Welt und geordnetes Regiment und Gesetze gute Ordnung sind, die von Gott geschaffen und eingesetzt sind, und dass Christen ohne Sünde in Obrigkeit, Fürsten- und Richteramt tätig sein können ...

Das Evangelium lehrt nicht ein äußerliches, zeitliches, sondern ein innerliches, ewiges Wesen und die Gerechtigkeit des Herzens; und es stößt nicht das weltliche Regiment ... um, sondern will, dass man dies alles als wahrhaftige Gottesordnung erhalte und in diesen Ständen christliche Liebe und rechte, gute Werke, jeder in seinem Beruf, erweise.“

Diese Aussagen sind oftmals auf die Forderung nach einer strikten Trennung zwischen Kirche und Politik verkürzt worden, so als hätten beide nichts miteinander zu tun. Dabei wird aber übersehen, dass Gott Herr über beide Reiche ist. Luther hat in der Tat auf eine klare Unterscheidung von Evangelium und Politik gedrängt, nicht aber auf eine Trennung.

Politik ist Handeln des Menschen und hat dem rechtlich geordneten Zusammenleben und damit dem Gemeinwohl zu dienen. Die Verkündigung des Evangeliums ist Handeln Gottes und begründet die Freiheit eines Christenmenschen. Der durch das Evangelium zustande gekommene Glaube realisiert sich als Wahrnehmung von Unterscheidungen. Unterscheiden aber ist immer auch eine Form von In-Beziehung-Setzen.

Die Unterscheidung der beiden Reiche ermöglicht eine wechselseitige Begrenzung. Die Grenze des politischen Handelns ist das Herz des Menschen, der Ort seiner Freiheit und seiner Gewissheit, dass er von Gott bejaht und angenommen ist.

Die Grenze des Evangeliums ist der Missbrauch des Namens Gottes für ein bestimmtes politisches System und die Inanspruchnahme Gottes für konkrete politische Maßnahmen. Weder dient das politische Handeln dem Zustandekommen der Freiheit eines Christenmenschen oder seinem ewigen Heil, noch ist das Evangelium eine konkurrierende Form des politischen Handelns. So wenig die Kirche politische Macht anstreben soll, so wenig soll der Staat allmählich verkirchlichen.

Aus diesem Grund schließt die Zwei-Reiche-Lehre Kritik an einem politischen Handeln ein, welches seine ihm durch die Verfassung gesetzten Grenzen (Menschenrechte, Freiheit des Individuums) überschreitet und durch politisches Handeln einen neuen Menschen hervorbringen will.

In der Unterscheidung der beiden Reiche und in der dadurch möglichen wechselseitigen Begrenzung von politischem Handeln und Verkündigen des Evangeliums ist die Zwei-Reiche-Lehre bis heute ein Orientierungsmuster für das Verhältnis zwischen der geistlichen und der weltlichen Existenz der Christen.

II.3 Johannes Calvin - Auf dem Weg zur Königsherrschaft Christi

Johannes Calvin unterscheidet ebenfalls das innerlich-geistliche Reich Jesu Christi vom regnum Christi in weltlichen Belangen; doch ist der Staat bei Calvin, auf Grund seiner stärkeren theologischen Orientierung am Alten Testament, deutlich „theokratischer“ definiert als bei Luther. Gesetz und Gnade werden hier nicht zwei unterschiedlichen Sphären zugeordnet, sondern gelten beide als Heilmittel. Der Staat hat das Gesetz Gottes zur Geltung zu bringen, seine Autorität empfängt er aus Gottes gnädiger Anordnung. Aufgabe der Obrigkeit ist die Sorgepflicht für Gemeinwohl und Kirche, wobei der Staat bei dieser lediglich in die äußeren Angelegenheiten eingreifen kann. Der Obrigkeit gebührt Gehorsam, eine christliche Anarchie ist nicht vorstellbar. Umgekehrt werden Eigenmächtigkeiten des Staates ebenso wenig toleriert. Sollte die Obrigkeit einmal den Ungehorsam gegen Gott fordern oder die Freiheit der Verkündigung einschränken, so ist ihr gegenüber Widerstand zu leisten. Diese Erkenntnis hat der Calvin-Schüler, der reformierte Adelige Freiherr Georg Erasmus von Tschernembl, Führer des Evangelischen Adels im 16. Jahrhundert in Österreich, politisch konkretisiert und in seiner Schrift über das Widerstandsrecht theologisch dargestellt. Politisches Engagement im weitesten Sinn kann als ein durchaus „geistliches“ Geschäft gesehen werden.

In einer Bekenntnisschrift der Reformierten Kirche, dem Heidelberger Katechismus, wird in Frage 123 die Vater-Unser-Bitte „Dein Reich komme“ so interpretiert, dass wir uns Kraft des Wortes und Geistes Gottes der „Vollkommenheit“ seines Reiches mehr und mehr nähern mögen. Nachdem die Königsherrschaft Christi in der frühen reformierten Tradition nicht territorial, wohl aber „fleischlich“ verstanden wurde, werden Schritte auf dem Weg zur Vollkommenheit nie nur abstrakt, sondern immer sehr irdisch-konkret gedacht und von allen Christen erwartet.

Dieser reformierte Ansatz hat für das Entstehen der modernen Demokratie eine bedeutende Rolle gespielt. Hauptsächlich deshalb, weil damit jedem einzelnen Christen ein Stück Verantwortung auferlegt war für die künftige Entwicklung der Gesellschaft. Auch bildete das geistlich motivierte Widerstandsrecht gegenüber staatlichen Übergriffen einen ersten Schritt zu dem hin, was man im modernen Sprachgebrauch als „Zivilcourage“ bezeichnen würde.

Und nicht zuletzt durch die Prägung des „vierfachen Amtes“ (Lehrer, Pfarrer, Diakon und Presbyter) hat Calvin den Boden bereitet für eine Demokratisierung auch der politischen Machtstrukturen.

Insbesondere die Entwicklung in England während des 17. Jahrhunderts und die Gründung amerikanischer Kolonien griffen diese Vorstellungen auf. Die biblische Idee des Bundes zwischen Gott und dem Volk sowie die theologische Zusammenschau von Freiheit und Gleichheit spielten dabei eine wichtige Rolle und erwiesen sich als Motor für die Demokratie.

II.4 Karl Barth - Christengemeinde und Bürgergemeinde

In Weiterentwicklung des Calvinischen Ansatzes hat der reformierte Schweizer Theologe Karl Barth die „Christengemeinde“ und die „Bürgergemeinde“ in Form von zwei konzentrischen Kreisen dargestellt: Die Christengemeinde als die zahlenmäßig kleinere befindet sich inmitten der größeren Gemeinschaft aller Bürgerinnen und Bürger. Bewusst ist dabei die Kirche im Zentrum des Staates angesiedelt: Einmal ist damit die spirituelle Mitte in Jesus Christus gemeint, von dem die Kirche ihre Kraft schöpft und ihren Auftrag bezieht, zum anderen ist die Kirche dadurch in besonderer Weise in Pflicht genommen, die Sorge um das Gemeinwohl als zentrale Aufgabe mitzutragen.

Im politischen Bereich weiß sich die Christengemeinde mit der profanen Welt solidarisch. Es geht ihr nicht darum, sich primär für ihre eigenen Belange einzusetzen oder Macht und Einfluss zu erwerben; sondern in ihrer politischen Mitverantwortung stellt sich die Kirche den Anliegen und Problemen der sie umgebenden Gesellschaft. Im Raum der Bürgergemeinde bedient sie sich einer säkularen Argumentation, auch wenn die Motivation für ihr politisches Engagement eine geistliche bleibt.

II.5 Die Barmer Theologische Erklärung - Keinen anderen Herren zueigen

Ein wichtiges Dokument aus der Zeit des Nationalsozialismus und des Kirchenkampfes ist die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode in Wuppertal-Barmen im Mai 1934. Dieses Lehr- und Glaubenszeugnis der Kirche im 20. Jahrhundert wurde über alle Konfessionsunterschiede zwischen Lutheranern, Reformierten und Unierten hinweg zu einer wichtigen Bekenntnisgrundlage der evangelischen Kirchen.

Für unsere Fragestellung sind besonders die Thesen 2 und 5 von Belang:

These 2: Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften.

These 5: Die Schrift sagt uns, dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und der Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen. Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.

II.6 Dietrich Bonhoeffer - Kirche für andere

In der Befreiung der Welt zu echter Weltlichkeit und Mündigkeit sieht Bonhoeffer die Wirkung des Evangeliums. Das geschehe aber nur „durch die konkrete Begegnung der weltlichen Ordnungen mit der Kirche Jesu Christi, ihrer Verkündigung und ihrem Leben“. Die Liebe Gottes zur Welt stelle nicht nur den einzelnen Christen, sondern die Gemeinde bzw. die Kirche als ganze in ein verantwortliches Verhältnis zur Welt. Man müsse daher ausdrücklich von einer politischen Verantwortung der Kirche sprechen.

Die Aufgabe des Predigers sei es nicht, „die Welt zu verbessern, sondern zum Glauben an Jesus Christus zu rufen, die Versöhnung durch ihn und seine Herrschaft zu bezeugen. Nicht die Schlechtigkeit der Welt, sondern die Gnade Jesu Christi ist das Thema der Verkündigung.“ Das Evangelium hat aber eben dadurch eine politische Dimension, insofern es das Kommen des Reiches Gottes bezeugt und die Begrenzung aller irdischen Mächte und Gewalten durch Gott verkündigt.

Unter anderem heißt dies nach Bonhoeffer: „Es gehört zum Wächteramt der Kirche, Sünde Sünde zu nennen und die Menschen vor der Sünde zu warnen.“ Ferner gehöre es „zur Verantwortlichkeit des geistlichen Amtes, dass es die Verkündigung der Königsherrschaft Christi ernst nimmt, dass es auch die Obrigkeit in direkter Ansprache in aller Ehrerbietung auf Versäumnisse und Verfehlungen, die ihr obrigkeitliches Amt gefährden, aufmerksam macht“.

Wo allerdings der Staat zum Unrechtsstaat wird, hätten die Christen Gott mehr zu gehorchen als den Menschen. Die politische Verantwortung des Einzelnen, der sich in seinem Gewissen vor Gott gebunden wisse, könne bis zum Widerstand gegen die Staatsgewalt reichen. Begründet und begrenzt wird diese politische Verantwortung der Kirche nach Bonhoeffer allein durch das Evangelium.

In dieser Überzeugung hat Bonhoeffer sich dem Widerstand gegen Hitler aktiv angeschlossen und ist dafür auch hingerichtet worden.

Diese Hingabe, die diakonische Funktion, macht für Bonhoeffer das Wesen der Kirche aus: Kirche sei überhaupt nur Kirche, sofern sie sich als „Kirche für andere“ verstehe. Berühmt wurde in diesem Zusammenhang Bonhoeffers Ausspruch, dass nur „wer für die Juden schreit“, auch „gregorianisch singen“ dürfe.

II.7 Gemeinsam auf dem Weg

Die 1973 begründete „Leuenberger Kirchengemeinschaft“, der auch die Evangelische Kirche A.B. und die Evangelische Kirche H.B. in Österreich angehören, hat festgestellt, dass die lutherische „Zwei-Reiche-Lehre“ und die reformierte „Lehre von der Königsherrschaft Christi“ zwar je besondere konfessionelle Akzente anzeigen, dass sie aber keine konfessionstrennenden Lehrmodelle darstellen. Im Gegenteil wird betont, dass für die evangelische Weltverantwortung heute ein theologischer Grundkonsens besteht.

Er kommt in folgenden Gemeinsamkeiten zwischen den beiden protestantischen Lehrmodellen zum Ausdruck:

- „Gott ist der Herr in allen Bereichen der Welt und des menschlichen Lebens.
- Er allein ist es, der die Verheißung seines kommenden Reiches erfüllt.
- Gott will, dass in allen Bereichen seinem fordernden und verheißenden Wort entsprochen wird.
- Das Heil ist auch im Dienst am Wohl des Menschen und der Gesellschaft zu bezeugen.
- Der Auftrag der Gemeinde Jesu Christi, dem sie alles andere unterzuordnen hat, ist die rechte Verkündigung des Evangeliums. Insofern beide Konzeptionen dies betonen, erinnern sie die Kirche daran, Kirche zu bleiben, und enthalten damit einen kirchenkritischen Impuls.
- Gott hat den Trägern der Macht in der Gesellschaft Mitverantwortung für die Bewahrung und Gestaltung der Welt übertragen, jedoch nicht den Auftrag gegeben, das Heil der Menschen zu verwirklichen. Insofern beide Konzeptionen dies betonen, enthalten sie einen Impuls zur Grenzbestimmung für die Wahrnehmung weltlicher Verantwortung.“

(Aus: Leuenberger Texte 3, 1997)

III. Paradigmenwechsel: Vom Untertan zum Staatsbürger

III.1 Historische Defizite des deutschsprachigen Protestantismus

Anders als in der angelsächsischen Welt, in den Niederlanden oder in Skandinavien stieß im deutschsprachigen Raum - mit Ausnahme der Schweiz - die Staatsform der freiheitlichen Demokratie bis nach 1945 bei den Kirchen auf größte Vorbehalte. Erst im Laufe des 20. Jahrhunderts haben die Kirchen Österreichs und Deutschlands zu einer grundsätzlich positiven Sichtweise der modernen Menschenrechtsidee gefunden.

Damit ging die Einsicht einher, dass es unzureichend ist, das Verhältnis der Kirchen zur freiheitlichen Demokratie einseitig von Römer 13 oder - im evangelisch-lutherischen Bereich - von CA 16 aus zu bestimmen. Theologische Selbstkritik und eine Neubestimmung der eigenen Tradition erwiesen sich als unerlässlich.

Für die evangelische Kirche bedeutet dies, dass die politische Verantwortung als „Beruf“ im Sinne Luthers göttlicher Auftrag nicht nur für gewählte Politiker und Politikerinnen ist, sondern für alle Bürgerinnen und Bürger in der Demokratie. Das paulinische Wort von der Obrigkeit, die „Dienerin Gottes, dir zugut“ ist, erfordert im demokratischen Staat das politische Engagement aller; denn auf diesem Engagement baut ja die Autorität eines Staatswesens, dessen Souverän das Volk ist, letztlich auf.

III.2 Entwicklung in Österreich

Die Evangelischen Kirchen in Österreich hatten jahrhundertlang keine Möglichkeit, politische Verantwortung wahrzunehmen. Die Dominanz der Römisch-Katholischen Kirche und die Distanz zum Herrscherhaus hatten ihr die Hände gebunden.

Im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert löste die „Los-von-Rom-Bewegung“ eine beträchtliche Übertrittswelle aus und führt in Folge zu einer zunehmend deutschnationalen Ein- bzw. Überfärbung der Evangelischen Kirchen in Österreich. Dieser Trend verstärkte sich in der Zwischenkriegszeit noch weiter. Im Gefühl, so etwas wie eine zweite Gegenreformation zu erleben, war die politische Rolle der Evangelischen nun vom Widerstand gegen den Ständestaat geprägt. Dies hat wiederum den Nationalsozialisten in die Hände gespielt und muss daher als Weg der Kirche erst recht als gescheitert betrachtet werden.

Nach den schmerzlichen Erfahrungen von Schuld und Scheitern in der Zeit des Nationalsozialismus, insbesondere in Bezug auf die jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, kann man die politische Askese der Kirchen nach 1945 als eine Form der Umkehr und der beginnenden pastoralen Neubesinnung verstehen.

Eine Konsequenz aus jener Zeit ist das in der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirchen in Österreich (in § 131) verankerte Prinzip der Unvereinbarkeit von öffentlicher Wortverkündigung und der gleichzeitigen Ausübung einer bezahlten politischen Funktion.

Ein verändertes Selbstverständnis bezüglich ihrer politischen Verantwortung haben Evangelische erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts entwickelt.

III.3 Wilhelm Dantine – „Das protestantische Abenteuer“

Neutralisierung und Entpolitisierung der Kirchen hatten zur Folge, dass sie sich je länger, desto mehr aus dem öffentlichen Diskurs zurückzogen und sich geradezu in ein Ghetto selbstverordneter Abstinenz gegenüber der Öffentlichkeit begaben. Zunehmend stellte sich die Frage neu, welchen Auftrag die Evangelischen Kirchen in Österreich für die Menschen und ihr Zusammenleben in der Gesellschaft haben.

Unter dem Motto „Vocati sumus ad militiam Dei vivi“ (Wir sind berufen zum Dienst des lebendigen Gottes) begannen Gruppen unserer Kirchen um Wilhelm Dantine in den 60er Jahren die Erkenntnis umzusetzen, dass der christliche Glaube von seinem Ursprung her und in seinem innersten Kern einen unaufgebbaren politischen Auftrag hat und dass die Kirche zur Sekte wird, wo sie die Weltverantwortung aus Glauben preisgibt. Dantine bezeichnete die besondere Herausforderung der Evangelischen Kirche in Österreich als „Das protestantische Abenteuer“. Er verglich die Kirche in der Diaspora mit dem biblischen Bild von der „Stadt auf dem Berge“, für deren Handeln nicht Selbstgenügsamkeit und Selbstzufriedenheit kennzeichnend sind, sondern die Wirkung als „Salz der Erde und Licht der Welt“. Die Nachfolge Christi ist ein Abenteuer, in dem der Einzelne Wagnis und Risiko auf sich nimmt und dafür Freiheit beansprucht; dies allerdings nicht in individualistischen Alleingängen, sondern als Gemeinschaft unter Gottes Wort und Geist.

III.4 Neuere Entwicklungen

Ein wichtiges Dokument des jüngeren Diskussionsprozesses ist die Denkschrift der EKD „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie“ aus dem Jahr 1985. Auch wenn sie den Staat des deutschen Grundgesetzes vor Augen hat, sind die grundsätzlichen Aussagen zur Staatsform der Demokratie auch für uns beachtenswert. In diesem Dokument wird die Staatsform der freiheitlichen Demokratie vom Evangelium her anderen Staatsformen vorgezogen. Gleichzeitig betont die Denkschrift, dass die Demokratie eine beständige Aufgabe ist, an der sich nicht nur alle Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen haben, sondern auch die Kirche als solche.

IV. Demokratie und Kirche - eine Verhältnisbestimmung

IV.1 Prinzipielle Übereinstimmung

Christlicher Glaube bejaht die Demokratie als jene Form des geordneten Zusammenlebens, die der Freiheit, Gleichheit und Geschwisterlichkeit der Menschen am meisten Raum gibt. Der demokratische Staat weiß sich der Menschenwürde und den Menschenrechten ver-

pflichtet, woraus das Gebot politischer und sozialer Gerechtigkeit für alle erfolgt. Die Menschenrechte sind einerseits begründungsoffen (also nicht exklusiv aus der christlichen Tradition ableitbar), andererseits aber begründungsbedürftig. Aus christlicher Sicht lässt sich der Gedanke der Menschenwürde und der Menschenrechte als inhaltliche Konsequenz der biblischen Lehre von der Gottebenbildlichkeit des Menschen begreifen.

Ein wichtiges Ziel der Demokratie ist es, die Spannung zwischen Freiheit und Gerechtigkeit, zwischen individuellem Wohlergehen und Gemeinwohl, in einem Zustand des permanenten Interessensausgleichs zu halten. Die Bejahung dieses Bemühens schließt die Einsicht mit ein, dass Demokratie eine kontinuierliche Aufgabe darstellt und der aktiven Mitgestaltung bedarf.

Die Funktion der Kirche ist es dabei, den Staat in seinem Auftrag und die Christen in ihrer politischen Existenz zu begleiten.

Angesichts der langen Geschichte, in der unsere Kirchen in nichtdemokratischen Gesellschaftsformen existierten, und angesichts der Tatsache, dass weltweit viele Kirchen auch heute in nichtdemokratischen Verhältnissen leben, stellen wir fest: „Die christliche Staatsform“ gibt es freilich nicht; die eschatologische Heilserwartung der Christen trägt gegenüber jeder politischen Ordnung immer auch ein Moment der Relativierung in sich.

IV.2 Gefährdungen der Demokratie

Der hohe Anspruch, den die Demokratie an sich selbst stellt, bedeutet auch eine permanente Gefährdung. Christen wissen zudem um die Fehlbarkeit des Menschen und die Verführbarkeit von Amtsträgern zum Missbrauch ihrer Macht.

Zu denken ist hier an die Gefahr des Populismus und das etwaige Erstarken eines neuen Nationalismus.

Im Zeitalter der Globalisierung entstehen ökonomische und politische Zwänge, die sich einer demokratischen Kontrolle entziehen können.

Mehrheitsentscheidungen müssen nicht unbedingt ethische Wertmaßstäbe repräsentieren, sie können auch utilitaristischen Motiven entspringen.

Besonders sensibel sind demokratische Vorgänge dann, wenn über Fragen abgestimmt werden muss, deren Komplexität auch eine entsprechend qualifizierte Information voraussetzt (Atomenergie, Biomedizin, Sicherheitspolitik, Umweltbelange u.v.a.)

Wir sind der Meinung, dass es zur rechtsstaatlichen Demokratie mit ihren differenzierten Verfahren zur Konsens- und Kompromissuche aber keine überzeugende Alternative gibt. Vielmehr gilt es, die demokratischen Strukturen noch weiter zu entwickeln und auch für neue Herausforderungen tauglich zu machen.

Die Kirchen sind aufgerufen, sich in diesem Erneuerungsprozess aktiv zu engagieren. Sie können dabei ihre eigenen Erfahrungen im Umgang mit der Fehlbarkeit von Menschen

und mit der Komplexität des Lebens einbringen und diese für das Gemeinwohl fruchtbar machen.

IV.3 Die Kirchen und die Parteien

Die Evangelischen Kirchen anerkennen und schätzen die Funktion, die die politischen Parteien für das gesellschaftliche Leben haben. Sie begrüßen es, wenn sich Kirchenmitglieder politisch engagieren und ihrem Auftrag zur Weltgestaltung aus Glauben nachkommen. Daher ist es wichtig, dass Christinnen und Christen, die ein politisches Mandat übernommen haben, von ihrer Kirche nicht alleingelassen werden.

Die jeweiligen Parteiprogramme - wie auch Äußerungen einzelner Politiker - und deren praktische Umsetzung sind allerdings stets neu am Evangelium zu messen.

Eine Weggemeinschaft in bestimmten Sachfragen darf nicht hindern, dass die Kirche in anderen Sachfragen ebenso deutlich Kritik übt. Die Verkündigung des Evangeliums muss frei bleiben für den solidarisch-kritischen Dienst an der Gesellschaft und darf sich nicht an bestimmte Parteien binden oder binden lassen.

IV.4 Demokratie und Zivilgesellschaft

Das Verhältnis von Kirche und Demokratie erschöpft sich nicht im Gegenüber von Kirche und Staat. Vielmehr muss auch das Verhältnis der Kirche zu - und ihre Beteiligung an - der sogenannten „Zivilgesellschaft“ in den Blick genommen werden. Diese ist weder mit der Demokratie noch mit der Gesellschaft im Allgemeinen gleichzusetzen, sondern meint ein bestimmtes Element von Demokratie und eine konkrete Weise der Vergesellschaftung bzw. Selbstbestimmung ihrer Mitglieder in Angelegenheiten, die alle betreffen. Hierbei treten die Bürgerinnen und Bürger mit ihren Freiheitsrechten, ihren politischen Teilhaberechten und ihren sozialen Rechten in Erscheinung.

- Ein besonderer Beitrag der Kirchen zur Zivilgesellschaft könnte es sein, Plattformen zur Verfügung zu stellen, auf denen Themen ohne ideologische Vorbehalte diskutiert werden können.
- Ein weiterer Beitrag besteht im Engagement einzelner kirchlicher Gruppen an bestimmten basisdemokratischen Aktivitäten (z.B. Umwelтанliegen).
- Und nicht zuletzt wird es immer wieder Aufgabe der Kirchen sein, auf Defizite im Handeln des Staates hinzuweisen und eigene Impulse zur Veränderung zu setzen.

Die Zivilgesellschaft kann allerdings keine Alternative zu staatlichen oder rechtlichen Institutionen sein, sondern nur innerhalb der Verfassung eine sinnvolle Aufgabe erfüllen. Zivilgesellschaftliche Bewegungen können die repräsentative Demokratie nicht ersetzen und müssen sich ihrerseits nach ihrer demokratischen Legitimation befragen lassen. Auf der anderen Seite darf das Funktionieren einer Zivilgesellschaft nicht dazu missbraucht

werden, dass sich der Staat aus seiner sozialen Verantwortung und Verpflichtung zurückzieht.

IV.5 Politische Verantwortung der Christinnen und Christen

Die Kirche kann und darf nicht an die Stelle des Staates treten oder den einzelnen Christen ihre politische Verantwortung abnehmen. Das Eintreten für die Freiheit des Gewissens gehört unverzichtbar zum christlichen und insbesondere zum protestantischen Erbe.

Deshalb werden die Kirchen „Respekt und Schutz gerade denen nicht verweigern können, die nach gewissenhafter Prüfung auch persönliche Risiken auf sich nehmen, um vor Entwicklungen zu warnen, die sie für verhängnisvoll halten“ (EKD-Denkschrift).

Wenn das Evangelium auf eine grundsätzlich politische Existenz des Menschen abzielt, hat sich der christliche Glaube auch in Form von Zivilcourage zu bewähren.

Das Recht zu politischen Äußerungen in der Öffentlichkeit kommt nach evangelischer Auffassung jedem Christen und jeder Christin zu. Die Begründung dafür liegt in der Lehre vom „Priestertum aller Gläubigen“. Entscheidend für den Wert einer Aussage ist allein deren Schrift- und Sachgemäßheit. Jede solche Äußerung muss sich allerdings der Diskussion stellen.

IV.6 Politische Verantwortung der Kirchen

Als gesellschaftlich relevante Größen im Status von „Körperschaften öffentlichen Rechtes“ tragen unsere Kirchen auch als Institutionen politische Verantwortung. Da jede Konkrektion des Evangeliums im weitesten Sinne immer in irgendeiner Form „politisch“ ist (die *polis* betreffend), kann die grundsätzliche Trennung von Kirche und Staat nicht bedeuten, dass sich die Kirchen als Institutionen aller öffentlicher Konkrektionen in der Verkündigung enthalten. Ihr Votum hat dabei keinen rein „privaten“ Charakter, sondern beansprucht für sich öffentliches Gewicht.

Im demokratischen Staat kommt den Kirchen das Recht wie auch die Pflicht zu, der Gesellschaft in wichtigen Fragen Orientierung an ethischen Grundwerten zu vermitteln. Wo immer möglich, sind die verschiedenen christlichen Kirchen in Österreich bemüht, dabei mit einer Zunge zu sprechen. Dem spezifisch protestantischen Selbstverständnis entspricht es allerdings, dabei vor allem Entscheidungskriterien aufzuzeigen und so verantwortliche Entscheidungen bei denen zu ermöglichen, die dazu berufen sind. (Dies ist zuletzt für den Bereich der Bioethik mit der Denkschrift „Verantwortung für das Leben“ geschehen.)

Zur Wahrnehmung ihrer öffentlichen Verantwortung ist es jedoch notwendig, dass den Kirchen für die Stellungnahme zu wichtigen Gesetzesvorlagen genügend Zeit eingeräumt wird und die Begutachtung nicht durch verkürzte Fristen erschwert oder durch Initiativanträge gar unmöglich gemacht wird.

Legitimiert, „im Namen der Kirche“ zu sprechen sind grundsätzlich die gewählten Leitungsgremien und deren Amtsträger. Sie unterstehen aber denselben Kriterien wie alle Christen: Entscheidend ist allein die Schrift- und Sachgemäßheit ihrer Aussagen. Die Leitungsorgane der Evangelischen Kirchen sind in ihren Stellungnahmen an kein Mandat gebunden, sondern haben unter Berücksichtigung ihres Informationsstandes allein ihrem an Gott gebundenen Gewissen zu folgen. Wenn es dabei zu Differenzen kommen sollte zwischen ihnen und jenen, die sie zu ihrem Amt beauftragt haben, dann sind diese Spannungen „in gegenseitigen Gesprächen durchzuhalten ... und dürfen nicht in einem zu frühen Zeitpunkt und nicht autoritativ abgebrochen werden“ (aus der Denkschrift „Christ und Öffentlichkeit“ der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich aus dem Jahr 1978).

IV.7 Die Kirchen und ihr prophetischer Auftrag

Den Kirchen kommt im politischen Raum insofern eine gewisse Sonderstellung zu, als sich ihre Existenz nicht von den Zielen des Staates ableiten lässt. Kirche und Staat sind zwei gleichrangige Größen, die zueinander in keiner hierarchischen Ordnung stehen. Diese besondere Stellung als einer Größe „sui generis“ (staatskirchenrechtlich auch als „präetatistische Existenz“ der Kirche definiert) gibt ihr die Freiheit, in der Gesellschaft „zur Zeit und zur Unzeit“ ihre Stimme zu erheben und auch heikle Dinge offen beim Namen zu nennen. Nicht zum Schaden des Staates, sondern letztlich zu dessen Nutzen. Neutestamentlich ausgedrückt bedeutet es, dass die Kirchen durch ihre Unabhängigkeit dem Auftrag nachkommen, „Salz der Erde“ bzw. „Sauerteig“ der Gesellschaft zu sein.

Die Evangelische Kirche H.B. in Österreich spricht in ihrer Grundsatzerklärung von 1996 in diesem Zusammenhang von dem der ganzen Gemeinde aufgetragenen „prophetischen“ Amt.

Die Kirche als ganze sei „verpflichtet, die aktuelle politische, soziale und kulturelle Situation zu analysieren und aus dieser Analyse ihr konkretes Handeln und Sprechen zu entwickeln. Sie ist bereit, die Zukunft mitzugestalten, und sie ist sich bewusst, damit Konflikte zu riskieren.“

Von daher ergibt es sich, dass das prophetische Amt der Kirchen einen äußerst sensiblen Auftrag darstellt, der ein Höchstmaß an theologischer und gesellschaftlicher Verantwortung erfordert und in keiner Weise zur Durchsetzung von religiösen oder politischen Partikularinteressen missbraucht werden darf. Das protestantische Prinzip „Sine vi, sed verbo“ (nicht durch Gewalt, sondern durch das Wort) hat hier seine volle Gültigkeit: Unsere Kirchen gebrauchen nach ihrem Selbstverständnis keinerlei Machtmittel zur Durchsetzung politischer Optionen, sondern wirken allein durch die Überzeugungskraft ihres Wortes.

IV.8 Die Kirchen und ihr geistlicher Auftrag

Neben dem expliziten Auftrag zur politischen Wachsamkeit und Stellungnahme - in der biblischen Tradition der Propheten - darf nicht übersehen werden, dass die Kirchen implizit

auch dort politisch wirken, wo sie ihren - scheinbar völlig unpolitischen - „geistlichen“ Aufgaben in Verkündigung und Seelsorge nachkommen. Selbst der Bereich der Spiritualität trägt indirekt immer eine politische Komponente in sich: Wo die Vergebung der Sünden zugesprochen, der Mensch in seiner Personalität gestärkt, die Gewissensfreiheit betont und die Nicht-Verfügbarkeit des Lebens verkündigt wird, setzt das Kräfte frei, die sich in letzter Konsequenz immer auch im öffentlichen Raum auswirken.

Es liegt im Interesse sowohl der anerkannten Kirchen wie auch des Staates, die jeweiligen Konsequenzen aus geistlichen Vollzügen und Haltungen transparent werden zu lassen und damit diskursfähig zu machen. Andernfalls würde man das Entstehen einer unartikulierten politischen Emotionalität in Kauf nehmen und damit der Möglichkeit Tür und Tor öffnen, unter dem Deckmantel rein religiöser Tätigkeit verschleierte politische Agitation zu betreiben.

V. Fundamente der Demokratie

V.1 Der demokratische Staat ist ein Rechtsstaat

Der demokratische Staat ist ein Rechtsstaat, der den Rahmen bildet, in dem das Leben einer pluralen Gesellschaft erst möglich wird. Verfassung und Rechtsförmigkeit des gesamten politischen Handelns, Gewaltenteilung und Kontrolle, Parlamentarismus und eine unabhängige Gerichtsbarkeit sind von großem Humanwert. Die Bedeutung dieser grundlegenden Errungenschaften erstreckt sich auf alle Ebenen: neben der unmittelbar nationalstaatlichen auch auf die lokale, regionale, europäische und sogar auf die weltweite Ebene. Die gewählten politischen Organe sind für die innere und äußere sowie die soziale Sicherheit der Menschen ihrer Ebene verantwortlich.

Die Rechtsstaatlichkeit erschöpft sich aber nicht in der Geltung positiven Rechts, sondern baut auf der Grundlage der Menschenrechte auf. Diese bilden das Kriterium, an dem das positive Recht zu messen ist.

Österreich hat die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die Europäische Menschenrechtskonvention angenommen und sie in Verfassungsrang gehoben. Die Umsetzung der dort festgeschriebenen Grundsätze in positives Recht bleibt ständige Aufgabe des Staates.

V.2 Der demokratische Staat ist ein Sozialstaat

Die Grundaufgabe des Staates ist es, für das Gemeinwohl zu sorgen. Umgesetzt wird das durch eine aktive Sozialpolitik. Der Sozialstaat ist eine der tragenden Säulen der Zweiten Republik.

Das mitteleuropäische Konzept des Sozialstaates ist derzeit jedoch an mehreren Stellen von Erosion bedroht. Einerseits basiert dieses Konzept auf einer Standardsicherung durch

Versicherungsleistungen mit einer minimalen Absicherung nach unten. Es entfaltet seine ganze Wirkung nur bei Vollbeschäftigung, ununterbrochener Erwerbsarbeitsbiografie und intakten Familienstrukturen. Das sind aber Voraussetzungen, die seit den späten 80-er Jahren des 20. Jahrhunderts europaweit nicht mehr ausreichend gegeben sind. Weiter verschärft wird das Problem durch eine zunehmende Überalterung der Bevölkerung. Zum anderen wird der Sozialstaat durch Entwicklungen in Frage gestellt, welche die Risiken zunehmend privatisieren möchten und ganzen Gruppen von Menschen die Solidarität des Sozialstaates entziehen.

Das Ziel des Sozialstaates ist die Chance aller auf eine breite Partizipation an Bildung, Mobilität, Kommunikation und politischer Mitbestimmung. Um dieses Ziel zu erreichen und den Sozialstaat handlungsfähig zu erhalten, sind Reformen unumgänglich. Diese dürfen aber keinesfalls dazu führen, dass dabei das Grundanliegen - Gerechtigkeit für alle - ausgehöhlt wird.

In Übereinstimmung mit dem „Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich“ treten wir für das Modell einer inklusiven, solidarischen Gesellschaft ein, die Menschen an ihrem Rande bewusst integrieren will. Die Generalsynode der Evangelischen Kirche in Österreich hat dazu im Jahr 1997 die Stellungnahme „Diakonie - Standortbestimmung und Herausforderung“ beschlossen und im November 1999 eine „Erklärung zu Fremdenhass und Rassismus“ angenommen.

Die Liebe Jesu zu den Armen, Kranken, Alten und Schwachen sowie zu den gesellschaftlich Geächteten ist im Neuen Testament so eindeutig, dass das Christentum die Verpflichtung zum sozialen Handeln - auf persönlicher und politischer Ebene - niemals aus den Augen verlieren kann.

V.3 Die Demokratie und der Nationalstaat

Die repräsentative Demokratie existierte bislang als Nationalstaat. Dessen Rolle verändert sich aber aufgrund des europäischen Integrationsprozess. Dadurch stellt sich die Aufgabe, die den Nationalstaat übergreifenden Strukturen ebenfalls demokratisch zu gestalten, bis hin zu einer Europäischen Verfassung.

Entsprechend stellt sich aber auch die Frage der politischen Verantwortung der Kirchen nicht mehr nur in Bezug auf den Nationalstaat, sondern in gleicher Weise in Bezug auf die gemeinsame politische Verantwortung im europäischen Einigungsprozess.

Dies bedeutet allerdings, dass die bisherige nationalstaatliche Struktur des europäischen Protestantismus einer grundlegenden Reform zu unterziehen ist. Wollen die protestantischen Kirchen Europas den europäischen Integrationsprozess mitgestalten, werden sie ihre transnationale Verbundenheit institutionell stärken müssen.

V.4 Demokratie und Subsidiarität

Gleichzeitig gewinnt das Prinzip der Subsidiarität immer mehr an Bedeutung. Um für das einzelne Individuum sowie für kleinere und mittlere Gruppen der menschlichen Gemeinschaft ein Höchstmaß an Autonomie und Entfaltungsmöglichkeit zu gewährleisten, ist es notwendig, im Rahmen des Rechtsstaates Fragen des Zusammenlebens dort zu entscheiden, wo auftretende Probleme sich konkret stellen und Kompetenzen nicht unnötigerweise an höhere Ebenen abzugeben.

Die Evangelischen Kirchen unterstützen das Prinzip der Subsidiarität mit Nachdruck und setzen es auch in ihrem eigenen Bereich um.

V.5 Demokratie und Medien

Demokratie braucht Kommunikation in möglichst großer Vielzahl und Unterschiedlichkeit. Wettbewerb ist dabei notwendig, medialer Pluralismus ist zu fördern.

Die öffentlich-rechtlichen Institutionen behalten auf Grund ihrer besonderen Verpflichtungen ihren unaufgebbaren Platz in der Medienlandschaft. Den Bildungsauftrag, die Verpflichtung zu größtmöglicher Objektivität und das Zur-Verfügung-Stellen von medialen Plattformen auch für Minderheiten kann der freie Markt nicht garantieren.

Dort, wo Kirchen im öffentlichen Raum wirken, sind sie von öffentlichen Prozessen betroffen und unterliegen deren Wirkung. Zugleich aber haben sie die Möglichkeit, öffentliche Diskussionen selbst in Gang zu setzen und mitzugestalten.

- Kirche hat in der Mediengesellschaft die Aufgabe, wachsam die Hintergründe medialer Inszenierungen aufzuzeigen und die politischen Interessen in den Medien bewusst zu machen und so zu einem demokratischen Diskurs beizutragen.
- Kirche muss selbst professionell mit Medien kommunizieren, um Themen auf die Tagesordnung der medialen und politischen Agenda zu setzen, die für die Kirchen von Bedeutung sind; das verlangt Offenheit und Sachkompetenz.
- Kirche ist sich ihrer Aufgabe bewusst, mit (und nicht nur für) Menschen zu arbeiten. Sie setzt sich dafür ein, dass von Ausgrenzung Betroffene selbst zur Sprache kommen können. Kirche als intermediäre Institution stellt dafür Räume - und sich selbst als Dialogpartnerin - zur Verfügung.

V.6 Transparenz von Kirche und Politik

Die Auskunftspflicht politischer Funktionsträger und Funktionsträgerinnen gehört zu den wesentlichen Bestandteilen einer transparenten und partizipativen Demokratie. Eine selektive Auswahl von Seiten der Politik, welcher Medien man sich bedient und Einschüchterungsversuche gegenüber den Medien sind dem demokratischen Diskurs abträglich und nicht akzeptabel.

Die Evangelischen Kirchen anerkennen ebenso für sich selbst das Recht der Öffentlichkeit auf Auskunft und begründen ihre Arbeit insgesamt sowie ihre eigenständigen Positionen und Entscheidungen so transparent und deutlich wie nur möglich.

VI. Lerngemeinschaft Demokratie

VI.1 Entwicklung einer Konfliktkultur

Demokratie ist eine Lerngemeinschaft mit dem Ziel einer wachsenden Humanisierung der Gesellschaft. Dieses Lernen geschieht durch Beteiligung möglichst vieler Gruppen, Institutionen und Personen, durch klare Formulierung der Interessen und durch die Konfrontation unterschiedlicher Standpunkte bzw. gegensätzlicher Anschauungen. Die Differenz, die Parteilichkeit und der Machtwechsel sind wesentliche Elemente der „Lerngemeinschaft Demokratie“. Voraussetzung für diese Form der Einmischung ist allerdings die Entwicklung und sorgfältige Pflege einer Konfliktkultur.

Das demokratische Kräftespiel kann sehr lebendig sein, vor allem aber ist es sehr sensibel. Darum bedarf es eines umfassenden Schutzes. Meinungs- und Gewissensfreiheit, Achtung des Rechtsstaates und Machtkontrolle, Schutz von Minderheiten und unabhängige Medien sind Grundpfeiler einer solchen demokratischen Konfliktkultur.

Durch den gegenwärtig sich vollziehenden Wandel des politischen Stils von der Konsens- zur Konfliktkultur wächst den Kirchen die wichtige Aufgabe zu, darauf zu achten, dass berechnete Minderheitenstimmen in der politischen Diskussion mit ihren Grundanliegen präsent bleiben und dass jene, die in demokratischen Prozessen unterlegen sind, ihre Würde nicht verlieren.

VI.2 Die Pluralismusfähigkeit der Kirche

Die Kirchen in Österreich sind am Beginn des 21. Jahrhunderts auch hinsichtlich ihrer eigenen Pluralismusfähigkeit in besonderem Maß herausgefordert.

- Fundamentalistische Standpunkte können unserer komplexen Gesellschaft nicht Stand halten.
- Die Zusammenarbeit der christlichen Kirchen ist ein Gebot der Stunde.
- Der Dialog mit dem Judentum ist für die Kirchen von unaufgebbarer Bedeutung.
- Globalisierung und Migration machen den Dialog mit dem Islam und anderen Religionen ebenfalls dringlich.

Zeichenhaft pflegen die beiden Evangelischen Kirchen in Österreich, die Kirche A.B. und die Kirche H.B. - „von Gott zusammengeführt in der Geschichte“ - in ihrem eigenen Bereich einen Umgang miteinander, der die Unterschiede nicht verwischt, die Kirchen aber befähigt zu geschwisterlichem „Dienst aneinander, zu gemeinsamem Handeln der Liebe

und zu gemeinsamer Verwaltung“ (aus der Präambel zur gemeinsamen Kirchenverfassung 1949).

VII. Herausforderung, Ermutigung und Selbstverpflichtung

VII.1 Innerkirchliche Demokratie

Verkündigung des Wortes Gottes allgemein und die besondere Gestalt von Gottesdienst, Seelsorge und Lehre haben nach evangelischer Überzeugung dem biblischen Zeugnis zu entsprechen, auch der äußere Aufbau der Kirche soll den Geist des Evangeliums widerspiegeln. Die presbyterial-synodale Verfassung entspricht nach evangelischem Verständnis diesen Prämissen einer Kirchenordnung. Sie ist in der österreichischen Kirchenverfassung von 1949 grundgelegt und wird ständig den Erfordernissen der Zeit angepasst.

Es wird hier neuerlich deutlich, dass der vom Evangelium gewiesene Weg des Umganges miteinander beispielhaft ist auch für die demokratische Ordnung des Gemeinwesens.

VII.2 Ermutigung zum politischen Engagement

Die Evangelischen Kirchen ermutigen ihre Mitglieder, Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen wahrzunehmen - im eigenen Land sowie im europäischen und globalen Kontext - und sich für die Festigung und Weiterentwicklung demokratischer Strukturen in allen Bereichen des politischen Lebens aktiv einzusetzen. Dadurch nehmen sie den Auftrag wahr, der allen Christinnen und Christen aus der Menschenliebe Gottes und aus seiner Menschwerdung zuwächst.

VII.3 Ermutigung zur Konfliktfähigkeit

Die Evangelischen Kirchen ermutigen ihre Mitglieder, die politische Auseinandersetzung nicht zu scheuen. Konfliktfähigkeit und Toleranz gegenüber anderen Meinungen sind Grundpfeiler demokratischer Gesellschaften.

Dies wird bereits auf der Ebene der Pfarrgemeinden eingeübt; auch dort begegnet man einer Pluralität von Meinungen, die nicht einfach harmonisiert werden kann, sondern eine Konfliktfähigkeit bei allen Beteiligten erfordert. Wird dabei das Ziel einer „versöhnten Verschiedenheit“ erreicht, so schreiben Christinnen und Christen dies nicht zuletzt dem Wirken des Geistes Gottes zu.

VII.4 Selbstverpflichtung

Die Evangelischen Kirchen verpflichten sich, deutlich für die Anliegen von Demokratie und Menschenrechten auf österreichischer, europäischer und globaler Ebene einzutreten. Die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Religionen sowie mit allen Menschen guten Willens ist dabei ein wesentliches Element.

